

§ 0813 BGB

(1) Das zum Zwecke der [Erfüllung](#) einer [Verbindlichkeit](#) Geleistete kann auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde. Die Vorschrift des § [214 Abs. 2 BGB](#) bleibt unberührt.

(2) Wird eine betagte [Verbindlichkeit](#) vorzeitig erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen; die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.